Landtag von Baden-Württemberg16. Wahlperiode

Drucksache 16/3569 21, 02, 2018

Antrag

der Abg. Daniel Born u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Kohlenmonoxidmelder in Wohnräumen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- wie viele Unfälle und darunter wie viele Todesfälle durch Kohlenmonoxidvergiftungen in Wohngebäuden in Baden-Württemberg in den Jahren 2000 bis 2018 zu beklagen sind;
- 2. wie hoch sie die Dunkelziffer solcher Unfälle schätzt;
- welchen Einfluss die Entwicklung neuer Heizverfahren (z. B. Pelletheizungen) auf die Wahrscheinlichkeit des Austritts von Kohlenmonoxid in Wohngebäuden hat:
- 4. welche Heizungsarten zu welchem Anteil in Wohnungen in Baden-Württemberg verbaut werden;
- welchen Einfluss die Entwicklung neuer D\u00e4mmmethoden auf die Wahrscheinlichkeit des Austritts von Kohlenmonoxid in Wohngeb\u00e4uden hat;
- welche Möglichkeiten sie zur Sensibilisierung von Mieterinnen und Mietern sowie von Vermieterinnen und Vermietern sieht;
- 7. welche Beratungsmöglichkeiten für Mieterinnen und Mieter sowie für Vermieterinnen und Vermieter vor Ort bestehen und durch wen sie angeboten werden;
- 8. ob ihr bekannt ist, wie viele Wohnungen in Baden-Württemberg mit Kohlenmonoxidmeldern ausgestattet sind;

- wie sie die Möglichkeit der Einführung einer Kohlenmonoxidmelderpflicht für Wohnungen einschätzt;
- ob eine solche Pflicht nach ihrer Kenntnis in anderen Bundesländern bereits geprüft oder eingeführt worden ist.

21.02.2018

Born, Gall, Dr. Weirauch, Binder, Hinderer, Dr. Fulst-Blei SPD

Begründung

Anfang Februar wurde bei einem schrecklichen Unglück in Esslingen eine vierköpfige Familie durch die Folgen einer Kohlenmonoxidvergiftung getötet. Auch weitere Unfälle durch den Austritt von Kohlenmonoxid sind immer wieder zu beklagen. Kohlenmonoxidmelder können ähnlich wie Rauchmelder, deren Einbau unter dem SPD-geführten Innenministerium im Jahr 2013 verpflichtend wurde, in solchen Fällen Leben retten. Der Antrag will ergründen, wie weit die Heizungsarten, bei deren Nutzung Kohlenmonoxid in Wohnräume ausströmen kann, verbreitet sind und wie die Landesregierung die Möglichkeit der Einführung einer Kohlenmonoxidmelderpflicht für Wohnungen einschätzt.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 6. April 2018 Nr. 5-0141.5/192 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

 wie viele Unfälle und darunter wie viele Todesfälle durch Kohlenmonoxidvergiftungen in Wohngebäuden in Baden-Württemberg in den Jahren 2000 bis 2018 zu beklagen sind;

Zu 1.:

Nach Information des Statistischen Landesamtes beläuft sich die Zahl der Sterbefälle durch toxische Wirkung von Kohlenmonoxid in Baden-Württemberg für die Jahre 2010 bis 2015 auf durchschnittlich 67 Personen bei einer jährlichen Schwankungsbreite von etwa 10 bis 15 Personen. Bei etwa zwei Dritteln (durchschnittlich rund 45 Personen pro Jahr) handelt es sich um Suizidfälle. Bei den verbleibenden Sterbefällen (rund 20 Personen pro Jahr) erfolgt statistisch keine weitere Unterscheidung nach Sterbefällen im häuslichen Umfeld oder außerhalb bzw. nach den Ursachen der Sterbefälle im häuslichen Umfeld wie z. B. Fehlanwendungen von Holzkohlegrills, Stromaggregaten, Kohlebecken für Shisha-Pfeifen oder Mängeln an häuslichen Feuerstätten.

2. wie hoch sie die Dunkelziffer solcher Unfälle schätzt;

Zu 2.:

Der Landesregierung liegen keine belastbaren Schätzungen über die Dunkelziffer von Kohlenmonoxidunfällen vor.

^{*)} Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

3. welchen Einfluss die Entwicklung neuer Heizverfahren (z. B. Pelletheizungen) auf die Wahrscheinlichkeit des Austritts von Kohlenmonoxid in Wohngebäuden hat;

Zu 3.:

Im Zusammenhang mit der Lagerung von größeren Mengen Holzpellets sind vereinzelt Unfälle aufgrund einer erhöhten Kohlenmonoxidkonzentration aufgetreten. Mit der anstehenden Novellierung der Feuerungsverordnung ist vorgesehen, neue und bereits bestehende Brennstoffläger für Holzpellets mit entsprechenden Warnhinweisen zu kennzeichnen und auf mögliche Vergiftungsgefahren sowie den Bedarf einer ausreichenden Lüftung vor Betreten des Lagers hinzuweisen.

4. welche Heizungsarten zu welchem Anteil in Wohnungen in Baden-Württemberg verbaut werden;

Zu 4.:

Der Landesinnungsverband für das Schornsteinfegerhandwerk Baden-Württemberg hat für das Jahr 2016 insgesamt folgenden Bestand an Feuerungsanlagen in Gebäuden erhoben:

- 979.300 Ölfeuerungsanlagen
- 1.521.800 Gasfeuerungsanlagen (davon 1.158.200 Zentralheizungen, 196.600 Einzelraumheizer und 167.000 Warmwasserbereiter)
- ca. 1.620.000 Feuerungsanlagen f
 ür feste Brennstoffe (ca. 120.000 Kessel und ca. 1.500.000 Einzelfeuerst
 ätten inkl. Herde)

Eine Unterscheidung nach der Nutzungsart der Gebäude oder nach der Anzahl der Wohnungen wird in dieser Erhebung nicht vorgenommen.

5. welchen Einfluss die Entwicklung neuer Dämmmethoden auf die Wahrscheinlichkeit des Austritts von Kohlenmonoxid in Wohngebäuden hat;

Zu 5.:

Im Zusammenhang mit der nachträglichen energetischen Ertüchtigung von Gebäuden ist insbesondere beim Einbau neuer oder dem Abdichten bestehender Fenster oder Außentüren nicht gänzlich auszuschließen, dass die höhere Fugendichtigkeit Rückwirkungen auf die Verbrennungsluftversorgung einer raumluftabhängigen Feuerstätte hat. Eine unmittelbare Gefahr für anwesende Personen ist dadurch aber nicht zu befürchten. Vielmehr wird sich eine verminderte Verbrennungsluftversorgung vor allem in einem schlechteren Abbrand des Brennstoffes bemerkbar machen. Dies wird den Betreiber regelmäßig veranlassen, fachtechnische Unterstützung beim Hersteller oder Schornsteinfegerhandwerk zu suchen.

Werden solche baulichen Maßnahmen durchgeführt, die eine Änderung der bisherigen Versorgung der Feuerstätten mit Verbrennungsluft oder der Abgasführung erwarten lassen, so hat zudem nach § 1 Absatz 8 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) die unmittelbar veranlassende Person unverzüglich nach Abschluss der Maßnahmen prüfen zu lassen, ob die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für die Versorgung der Feuerstätte mit Verbrennungsluft und für die Abführung der Rauch- oder Abgase eingehalten sind.

- 6. welche Möglichkeiten sie zur Sensibilisierung von Mieterinnen und Mietern sowie von Vermieterinnen und Vermietern sieht;
- 7. welche Beratungsmöglichkeiten für Mieterinnen und Mieter sowie für Vermieterinnen und Vermieter vor Ort bestehen und durch wen sie angeboten werden;

Zu 6. und 7.:

Die Hersteller von Produkten, bei denen aufgrund von Verbrennungsprozessen eine Gefährdung durch erhöhte Kohlenmonoxidbelastungen nicht ausgeschlossen werden kann, sind regelmäßig gehalten, in den Aufstell- und Betriebsanleitungen für solche Produkte auf diese Gefährdungslagen hinzuweisen.

Umfassende Informationen sind zudem über das Internet abrufbar, dort insbesondere auch auf den Seiten des Schornsteinfegerhandwerks und der Heizungsbauunternehmen. Darüber hinaus haben sich die Betreiber handbeschickter Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe gemäß § 4 Absatz 8 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) nach der Errichtung oder bei einem Betreiberwechsel innerhalb eines Jahres von einem Schornsteinfeger oder einer Schornsteinfegerin u. a. vor Ort über die sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage beraten zu lassen. Bei bestehenden Anlagen war die Beratung bis zum 31. Dezember 2014 durchzuführen. Zudem werden vom Schornsteinfegerhandwerk den Betreibern von Feuerstätten die Ergebnisse der regelmäßig vorzunehmenden Abgaswegeüberprüfung, insbesondere zur Verbrennungsluftversorgung, zum Zustand der Feuerstätten und zum Abzug der Verbrennungsgase, in einem abschließenden Gespräch erläutert.

8. ob ihr bekannt ist, wie viele Wohnungen in Baden-Württemberg mit Kohlenmonoxidmeldern ausgestattet sind;

Zu 8.:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, in welchem Umfang Wohnungen in Baden-Württemberg ausgestattet sind; eine diesbezügliche Berichts- oder Erfassungspflicht besteht nicht.

9. wie sie die Möglichkeit der Einführung einer Kohlenmonoxidmelderpflicht für Wohnungen einschätzt;

Zu 9.:

Gemäß § 32 Landesbauordnung (LBO) müssen Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) betriebssicher und brandsicher sein. Die Regelungen der Feuerungsverordnung (FeuVO) konkretisieren insbesondere in den §§ 3, 4 und 7 dieses Schutzziel, um zu verhindern, dass durch raumluftabhängige Feuerstätten (Feuerstätten, die ihre Verbrennungsluft aus dem Aufstellraum entnehmen) oder deren Abgasanlagen gefährliche Abgase und damit auch Kohlenmonoxid in den Raum gelangen. Die Inbetriebnahme einer Feuerungsanlage darf auch erst erfolgen, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase bescheinigt hat.

Nach der ersten Inbetriebnahme werden an Feuerungsanlagen in regelmäßigen Abständen Prüfungen und Kontrollen (z. B. Abgaswegeüberprüfung) und eine sog. Feuerstättenschau durchgeführt, bei der vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen kontrolliert wird.

Im Hinblick auf die bestehenden Vorschriften zur Betriebssicherheit von Feuerungsanlagen und die bestehenden Prüf- und Kontrollvorschriften hält die Landesregierung eine generelle Pflicht, Wohnungen mit Kohlenmonoxidmeldern auszustatten, für nicht zwingend erforderlich. Es ist aber dennoch geplant, im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe zu prüfen, ob die Aufnahme einer solchen gesetzlichen Verpflichtung in Erwägung gezogen werden sollte.

10. ob eine solche Pflicht nach ihrer Kenntnis in anderen Bundesländern bereits geprüft oder eingeführt worden ist.

Zu 10.:

Auf eine Umfrage der Landesregierung hat kein Bundesland bestätigt, dass es eine Kohlenmonoxidmelderpflicht eingeführt hat.

In Vertretung

Eisenmann

Ministerialdirigent